

# RS Vwgh 2001/12/10 2001/10/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2001

## Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

## Norm

PSchOG OÖ 1992 §51 Abs1;

PSchOG OÖ 1992 §51 Abs2;

## Rechtssatz

Durch schulfremde Nutzungen verursachte Aufwendungen können keinesfalls den im Sinne des § 51 Abs 1 PSchOG OÖ 1992 zur Leistung von Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand verpflichteten Gemeinden anteilmäßig vorgeschrieben werden. Dafür bietet § 51 Abs 2 PSchOG OÖ 1992 auch dann keine gesetzliche Grundlage, wenn die entsprechenden Aufwendungen - aus welchen Gründen immer - durch das von den schulfremden Nutzern entrichtete Entgelt nicht abgedeckt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001100186.X02

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)